

## § 45e

### Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

<sup>1</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umzusetzen. <sup>2</sup>§ 45d Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Text der Richtlinie 2003/48/EG des Rates

#### RICHTLINIE 2003/48/EG DES RATES

vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen  
(EU-Zinsrichtlinie)

#### KAPITEL I

#### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

##### *Artikel 1*

##### Zielsetzung

(1) Das letzte Ziel dieser Richtlinie besteht darin, dass Erträge, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, erzielt werden, nach den Rechtsvorschriften dieses letzteren Mitgliedstaats effektiv besteuert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Aufgaben durch Zahlstellen in ihrem Gebiet unabhängig davon wahrgenommen werden, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

##### *Artikel 2*

##### Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist, d.h. dass sie

- a) als Zahlstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 handelt oder
- b) im Auftrag einer juristischen Person, einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, eines nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW oder einer Einrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie handelt und in letzterem Fall Namen und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirtschaftsbeteiligten mitteilt, der die Zinsen zahlt, welcher diese Angaben wiederum der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, übermittelt, oder

- c) im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche der wirtschaftliche Eigentümer ist, und deren Identität und Wohnsitz gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Zahlstelle mitteilt.
- (2) <sup>1</sup>Liegen einer Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, möglicherweise nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, und fällt diese natürliche Person weder unter Absatz 1 Buchstabe a) noch unter Absatz 1 Buchstabe b), so unternimmt die Zahlstelle angemessene Schritte gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. <sup>2</sup>Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die betreffende natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

### *Artikel 3*

#### **Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Mitgliedstaat legt in seinem Gebiet Verfahren fest und sorgt für deren Anwendung, die es der Zahlstelle ermöglichen, für die Zwecke der Artikel 8 bis 12 den wirtschaftlichen Eigentümer und dessen Wohnsitz zu ermitteln. <sup>2</sup>Diese Verfahren müssen die in den Absätzen 2 und 3 niedergelegten Mindestanforderungen erfüllen.
- (2) Die Zahlstelle ermittelt die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers wie folgt anhand von Mindestanforderungen, die je nach dem Beginn der Beziehungen zwischen der Zahlstelle und dem Empfänger der Zinsen variieren:
- a) Bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers – nämlich seinen Namen und seine Anschrift – anhand der Informationen, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche zur Verfügung stehen;
  - b) bei vertraglichen Beziehungen bzw. – beim Fehlen vertraglicher Beziehungen – bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen bzw. getätigt werden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, sowie – sofern vorhanden – die ihm vom Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifikationsnummer. <sup>2</sup>Diese Angaben werden auf der Grundlage des Passes oder des vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten amtlichen Personalausweises festgestellt. <sup>3</sup>Ist die Anschrift nicht in diesem Pass oder diesem amtlichen Personalausweis eingetragen, so wird sie auf der Grundlage eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments festgestellt. <sup>4</sup>Ist die Steuer-Identifizierungsnummer nicht im Pass, im amtlichen Personalausweis oder einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument – etwa einem Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz – eingetragen, so wird seine Identität anhand seines auf der Grundlage des Passes oder des amtlichen Personalausweises festgestellten Geburtsdatums und -ortes präzisiert.
- (3) <sup>1</sup>Die Zahlstelle ermittelt den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand von Mindestanforderungen, die je nach dem Beginn der Beziehungen zwischen der Zahlstelle und dem Empfänger der Zinsen variieren. <sup>2</sup>Vorbehaltlich

der folgenden Bestimmungen gilt der Wohnsitz als in dem Land belegen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seine ständige Anschrift hat:

- a) Bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der Informationen, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und der Richtlinie 91/308/EWG zur Verfügung stehen;
- b) bei vertraglichen Beziehungen bzw. – beim Fehlen vertraglicher Beziehungen – bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen bzw. getätigt werden, ermittelt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der im Pass oder im amtlichen Personalausweis angegebenen Adresse oder erforderlichenfalls anhand eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments nach folgendem Verfahren: Bei natürlichen Personen, die einen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis vorlegen und die ihren eigenen Angaben zufolge in einem Drittland ansässig sind, wird der Wohnsitz anhand eines Nachweises über den steuerlichen Wohnsitz festgestellt, der von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgestellt ist, in dem die betreffende natürliche Person ihren eigenen Angaben zufolge ansässig ist.<sup>3</sup> Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, so gilt der Wohnsitz als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde.

#### *Artikel 4*

#### **Definition der Zahlstelle**

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als „Zahlstelle“ jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist.

(2) <sup>1</sup>Jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, gilt bei einer solchen Zahlung oder Einnahme ebenfalls als Zahlstelle. <sup>2</sup>Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund beweiskräftiger und von der Einrichtung vorgelegter offizieller Unterlagen Grund zu der Annahme hat, dass

- a) sie eine juristische Person mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten juristischen Personen ist oder
- b) ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen oder
- c) sie eine nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW ist.

<sup>3</sup>Zahlt ein Wirtschaftsbeteiligter Zinsen zugunsten einer solchen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und gemäß diesem Absatz als Zahlstelle geltenden Einrichtung, oder zieht er für sie Zinsen ein, so teilt er Namen und Anschrift der Einrichtung sowie den Gesamtbetrag der zugunsten dieser Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates seiner Niederlassung mit, welche diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates weiterleitet, in dem die betreffende Einrichtung niedergelassen ist.

(3) <sup>1</sup>Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 können sich für die Zwecke dieser Richtlinie jedoch als OGAW im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) behandeln lassen. <sup>2</sup>Macht eine Einrichtung von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird ihr vom Mitgliedstaat ihrer Niederlassung ein entsprechender Nachweis ausgestellt, den sie an den Wirtschaftsbeteiligten weiterleitet. <sup>3</sup>Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieses Wahlrechts für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Einrichtungen.

(4) Sind der Wirtschaftsbeteiligte und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 in demselben Mitgliedstaat niedergelassen, so trifft dieser Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Einrichtung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, wenn sie als Zahlstelle handelt.

(5) Die von Absatz 2 Buchstabe a) ausgenommenen juristischen Personen sind:

- a) in Finnland: avoin yhtiö (Ay) und kommandiittiyhtiö (Ky)/ öppet bolag und kommanditbolag.
- b) in Schweden: handelsbolag (HB) und kommanditbolag (KB).

#### *Artikel 5*

#### **Definition der zuständigen Behörde**

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als „zuständige Behörde“:

- a) in den Mitgliedstaaten jegliche Behörde, die die Mitgliedstaaten der Kommission melden, und
- b) in Drittländern die für Zwecke bilateraler oder multilateraler Steuerabkommen zuständige Behörde oder, in Ermangelung einer solchen, diejenige Behörde, die für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen für steuerliche Zwecke zuständig ist.

#### *Artikel 6*

#### **Definition der Zinszahlung**

(1) <sup>1</sup>Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als „Zinszahlung“:

- a) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung;
- b) bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Buchstabe a) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- c) direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von
  - i) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW,
  - ii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 4 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,
  - iii) außerhalb des Gebiets im Sinne von Artikel 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
- d) Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über nachstehend aufgeführte andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einrichtungen mehr als 40 %

ihres Vermögens in den unter Buchstabe a) genannten Forderungen angelegt haben:

- i) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW,
- ii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 4 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,
- iii) außerhalb des Gebiets im Sinne von Artikel 7 niedergelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

<sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch die unter Buchstabe d) genannten Erträge nur insoweit in die Definition der Zinsen einzubeziehen, wie sie Erträgen entsprechen, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen im Sinne der Buchstaben a) und b) stammen.

(2) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vorliegen, der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.

(3) <sup>1</sup>In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe d) gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Prozentanteil des in Forderungen oder in Anteilen gemäß der Definition unter jenem Buchstaben angelegten Vermögens vorliegen, dieser Prozentanteil als über 40 % liegend. <sup>2</sup>Kann die Zahlstelle den vom wirtschaftlichen Eigentümer erzielten Ertrag nicht bestimmen, so gilt als Ertrag der Erlös aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung der Anteile.

(4) Werden Zinsen im Sinne von Absatz 1 an eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gezahlt, der die Wahlmöglichkeit in Artikel 4 Absatz 3 nicht eingeräumt wurde, oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten sie als Zinszahlung durch diese Einrichtung.

(5) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b) und d) können die Mitgliedstaaten von den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen verlangen, Zinsen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Jahresbasis umzurechnen, und solcherart umgerechnete Zinsen auch dann als Zinszahlung behandeln, wenn in diesem Zeitraum keine Abtretung, keine Rückzahlung und keine Einlösung erfolgt ist.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Buchstaben c) und d) können die Mitgliedstaaten von der Definition der Zinszahlung jegliche Erträge im Sinne der genannten Bestimmungen ausschließen, die von in ihrem Gebiet niedergelassenen Unternehmen oder Einrichtungen stammen, sofern diese höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) angelegt haben.

<sup>2</sup>Ebenso können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 4 von der Definition der Zinszahlung nach Absatz 1 die Zinsen ausschließen, die auf ein Konto einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2, der die Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 nicht eingeräumt wurde, eingezahlt oder einem Konto dieser Einrichtung gutgeschrieben worden sind, sofern die entsprechenden Einrichtungen höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) angelegt haben.

<sup>3</sup>Macht ein Mitgliedstaat von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so sind die anderen Mitgliedstaaten daran gebunden.

(7) Der in Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 genannte Prozentanteil sinkt ab dem 1. Januar 2011 auf 25 %.

(8) Maßgebend für die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 6 ist die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegte Anlagepolitik oder, in Ermangelung

solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Organismen oder Einrichtungen.

*Artikel 7*

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Zinszahlungen durch eine Zahlstelle, die in dem Gebiet niedergelassen ist, auf das der Vertrag gemäß seinem Artikel 299 Anwendung findet.

KAPITEL II

**AUSKUNFTSERTEILUNG**

*Artikel 8*

**Von der Zahlstelle zu erteilende Auskünfte**

(1) Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, erteilt die Zahlstelle der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung mindestens folgende Auskünfte:

- a) Identität und Wohnsitz des gemäß Artikel 3 festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers;
- b) Name und Anschrift der Zahlstelle;
- c) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, und
- d) Auskünfte zur Zinszahlung gemäß Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>In den Mindestauskünften zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muss, sind die Zinsen nach den nachstehend genannten Kategorien getrennt aufzuführen und ist Folgendes anzugeben:

- a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a): der Betrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;
- b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder d): entweder der Betrag der Zinsen oder der dort bezeichneten Erträge oder der volle Betrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung;
- c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c): entweder der Betrag der dort bezeichneten Erträge oder der volle Ausschüttungsbetrag;
- d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4: der Betrag der Zinsen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 2 Absatz 1 erfüllen;
- e) wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit in Artikel 6 Absatz 5 Gebrauch gemacht hat: der Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

<sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten können jedoch die Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muss, auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge und auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung beschränken.

*Artikel 9***Automatische Auskunftserteilung**

- (1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zahlstelle erteilt die Auskünfte nach Artikel 8 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist.
- (2) Die Auskünfte über sämtliche während eines Steuerjahrs erfolgten Zinszahlungen werden mindestens einmal jährlich automatisch erteilt, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten für die in dieser Richtlinie vorgesehene Auskunftserteilung die Bestimmungen der Richtlinie 77/799/EWG. <sup>2</sup>Artikel 8 der Richtlinie 77/799/EWG gilt jedoch nicht für Auskünfte, die nach diesem Kapitel zu erteilen sind.

## KAPITEL III

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN***Artikel 10***Übergangszeitraum**

- (1) Während eines Übergangszeitraums ab dem in Artikel 17 Absätze 2 und 3 genannten Zeitpunkt und vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 müssen Belgien, Luxemburg und Österreich die Bestimmungen des Kapitels II nicht anwenden. <sup>2</sup>Diese Länder erhalten jedoch Auskünfte nach Kapitel II von anderen Mitgliedstaaten.
- <sup>3</sup>Während des Übergangszeitraums soll diese Richtlinie eine effektive Mindestbesteuerung von Erträgen gewährleisten, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen und in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, erzielt werden.
- (2) Der Übergangszeitraum endet mit dem Ende des ersten abgeschlossenen Steuerjahrs, das auf den späteren der beiden nachstehenden Zeitpunkte folgt:
- den Tag des Inkrafttretens eines nach einstimmigem Beschluss des Rates geschlossenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem letzten der Staaten Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra über die Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. April 2002 (im Folgenden „OECD-Musterabkommen“ genannt) hinsichtlich der in dieser Richtlinie definierten Zinszahlungen von im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie befindet, und der gleichzeitig erfolgenden Anwendung des in Artikel 11 Absatz 1 für den entsprechenden Zeitraum festgelegten Quellensteuersatzes auf derartige Zahlungen durch die vorstehend genannten Staaten;
  - den Tag, an dem der Rat einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich hinsichtlich der in dieser Richtlinie definierten Zinszahlungen von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie befindet, zur Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD-Musterabkommens verpflichtet haben.

(3) <sup>1</sup>Am Ende des Übergangszeitraums müssen Belgien, Luxemburg und Österreich die Bestimmungen des Kapitels II anwenden; gleichzeitig stellen diese Länder die Erhebung der Quellensteuer und die Aufteilung der Einnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 ein. <sup>2</sup>Entscheiden sich Belgien, Luxemburg oder Österreich während des Übergangszeitraums für die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels II, so stellen sie die Erhebung der Quellensteuer und die Aufteilung der Einnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 ein.

#### *Artikel 11*

#### **Quellensteuer**

(1) Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, erheben Belgien, Luxemburg und Österreich während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 während der ersten drei Jahre der Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 15 %, in den darauf folgenden drei Jahren eine Quellensteuer in Höhe von 20 % und danach eine Quellensteuer in Höhe von 35 %.

(2) Die Zahlstelle behält die Quellensteuer nach folgenden Modalitäten ein:

- a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a): auf den Betrag der eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;
- b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder d): entweder auf den Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung;
- c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c): auf den Betrag der dort bezeichneten Erträge;
- d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Absatz 4: auf den Betrag der Zinsen, die den einzelnen Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2, die die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 und Artikels 2 Absatz 1 erfüllen, zuzurechnen sind;
- e) wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit des Artikels 6 Absatz 5 Gebrauch macht: auf den Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

(3) <sup>1</sup>Für Zwecke des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) wird die Quellensteuer anteilig zu dem Zeitraum einbehalten, während dessen der wirtschaftliche Eigentümer die Forderung hält. <sup>2</sup>Kann die Zahlstelle diesen Zeitraum nicht anhand der ihr vorliegenden Auskünfte feststellen, so behandelt sie den wirtschaftlichen Eigentümer, als ob er die Forderung während der gesamten Zeit ihres Bestehens gehalten hätte, es sei denn, er weist nach, zu welchem Datum er sie erworben hat.

(4) Die Anwendung der Quellensteuer durch den Mitgliedstaat der Zahlstelle steht einer Besteuerung der Erträge durch den Mitgliedstaat des steuerlichen Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen, sofern dies mit dem Vertrag vereinbar ist.

(5) Die Mitgliedstaaten, die die Quellensteuer erheben, können während des Übergangszeitraums einen Wirtschaftsbeteiligten, der einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Einrichtung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Zinsen zahlt oder zu deren Gunsten die Zinszahlung einzieht, anstelle dieser Einrichtung als Zahlstelle betrachten und die Quellensteuer auf diese Zinsen erheben lassen, es sei denn, die Einrichtung hat sich förmlich damit einverstanden erklärt, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Gesamtbetrag der ihr ge-



zahlen oder zu ihren Gunsten eingezogenen Zinsen gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz mitgeteilt werden.

#### *Artikel 12*

##### **Aufteilung der Einnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 Absatz 1 erheben, behalten 25 % der Einnahmen und leiten 75 % der Einnahmen an den Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist, weiter.

(2) Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 Absatz 5 erheben, behalten 25 % der Einnahmen und leiten 75 % der Einnahmen in demselben Verhältnis an die übrigen Mitgliedstaaten weiter wie im Falle der Weiterleitung nach Absatz 1.

(3) Diese Weiterleitungen erfolgen spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahrs des Mitgliedstaats der Zahlstelle – in dem in Absatz 1 genannten Fall – bzw. des Mitgliedstaats des Wirtschaftsbeteiligten – in dem in Absatz 2 genannten Fall.

(4) Mitgliedstaaten, die Quellensteuer erheben, treffen die zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufteilung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen.

#### *Artikel 13*

##### **Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren**

(1) Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 erheben, sehen eines der beiden folgenden Verfahren oder beide Verfahren vor, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Eigentümer beantragen kann, dass die Steuer nicht einbehalten wird:

- a) ein Verfahren, das es dem wirtschaftlichen Eigentümer ausdrücklich gestattet, die Zahlstelle zur Erteilung der Auskünfte nach Kapitel II zu ermächtigen; diese Ermächtigung gilt für sämtliche Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer; in diesem Falle ist Artikel 9 anzuwenden;
- b) ein Verfahren, das gewährleistet, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seiner Zahlstelle eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 2 vorlegt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des wirtschaftlichen Eigentümers stellt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes eine Bescheinigung mit folgenden Angaben aus:

- a) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers
- b) Name und Anschrift der Zahlstelle; c) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

<sup>2</sup>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. <sup>3</sup>Sie wird je dem wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag binnen zwei Monaten ausgestellt.

#### *Artikel 14*

##### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

(1) Der Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, sorgt gemäß den Absätzen 2 und 3 dafür, dass jegliche Doppel-

besteuerung, die sich aus der Anwendung der Quellensteuer nach Artikel 11 ergeben könnte, ausgeschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen im Mitgliedstaat der Zahlstelle mit der Quellensteuer belastet, so gewährt der Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, diesem eine Steuergutschrift in Höhe der nach innerstaatlichem Recht einbehaltenen Steuer. <sup>2</sup>Übersteigt der Betrag der einbehaltenen Steuer den Betrag der nach innerstaatlichem Recht geschuldeten Steuer, so erstattet der Mitgliedstaat des steuerlichen Wohnsitzes dem wirtschaftlichen Eigentümer den Betrag der zu viel einbehaltenen Steuer.

(3) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen über die Quellensteuer nach Artikel 11 hinaus noch mit anderen Arten von Quellensteuer belastet und gewährt der Mitgliedstaat des steuerlichen Wohnsitzes gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen dafür eine Steuergutschrift, so werden diese anderen Quellensteuern vor der Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 gutgeschrieben.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, kann anstelle des in den Absätzen 2 und 3 genannten Mechanismus der Steuergutschrift eine Erstattung der Quellensteuer im Sinne von Artikel 11 vorsehen.

#### *Artikel 15*

#### **Umlauffähige Schuldtitel**

(1) <sup>1</sup>Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum durch die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates oder durch die zuständigen Behörden von Drittländern genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a), wenn ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. <sup>2</sup>Sollte der Übergangszeitraum nach Artikel 10 über den 31. Dezember 2010 hinausgehen, so finden die Bestimmungen dieses Artikels jedoch nur dann weiterhin Anwendung auf die betreffenden umlauffähigen Schuldtitel, wenn

- diese Bruttozinsklauseln und Klauseln über die vorzeitige Ablösung enthalten,
- die Zahlstelle des Emittenten in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der die Quellensteuer nach Artikel 11 erhebt, und die Zahlstelle die Zinsen unmittelbar an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zahlt.

<sup>3</sup>Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung gemäß der Anlage, die als Behörde handelt oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist, ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt die gesamte Emission, d. h. die erste und alle Folgeemissionen, als Forderung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a). <sup>4</sup>Tätigt eine von Unterabsatz 2 nicht erfasste Einrichtung ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt diese Folgeemission als Forderung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a).

(2) Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Erträge aus den in Absatz 1 genannten umlauffähigen Schuldtiteln nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu besteuern.

#### KAPITEL IV

### VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 16*

#### **Andere Quellensteuern**

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen andere Arten der Quellensteuer als die nach Artikel 11 zu erheben.

#### *Artikel 17*

#### **Umsetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 2004 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. <sup>2</sup>Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2005 an, sofern

- i) die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra ab dem gleichen Zeitpunkt gemäß den von ihnen nach einstimmigem Beschluss des Rates mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Maßnahmen anwenden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind;
- ii) alle Abkommen oder sonstigen Regelungen bestehen, die vorsehen, dass alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Kanalinselfn, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab dem gleichen Zeitpunkt die automatische Auskunftserteilung in der in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehenen Weise anwenden (oder während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 eine Quellensteuer in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 11 und 12 erheben).

(3) <sup>1</sup>Der Rat stellt mindestens sechs Monate vor dem 1. Januar 2005 einstimmig fest, ob die in Absatz 2 genannte Bedingung in Anbetracht der Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten erfüllt sein wird. <sup>2</sup>Stellt der Rat nicht fest, dass die Bedingung erfüllt sein wird, so legt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen neuen Zeitpunkt für die Zwecke des Absatzes 2 fest.

(4) <sup>1</sup>Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. <sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. <sup>2</sup>Sie teilen ihr den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

*Artikel 18***Überprüfung**

<sup>1</sup>Die Kommission berichtet dem Rat alle drei Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Berichte schlägt die Kommission dem Rat gegebenenfalls die Änderungen der Richtlinie vor, die erforderlich sind, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen sowie die Beseitigung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen besser zu gewährleisten.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 20***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

## Text der Zinsinformationsverordnung

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates  
vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen  
(Zinsinformationsverordnung – ZIV)**

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Zielsetzung**

Die inländischen Zahlstellen haben die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Aufgaben unabhängig davon wahrzunehmen, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

**§ 2 Definition des wirtschaftlichen Eigentümers**

(1) Als „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist, das heißt, dass sie

1. als Zahlstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 handelt oder
2. im Auftrag
  - a) einer juristischen Person,
  - b) einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen,
  - c) eines nach der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35), zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder
  - d) einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung handelt und in letzterem Fall Namen und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirt-

schaftsbeteiligten mitteilt, der die Zinsen zahlt, welcher diese Angaben wiederum der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, übermittelt, oder

3. im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche der wirtschaftliche Eigentümer ist, und deren Identität und Wohnsitz nach § 3 Abs. 2 der Zahlstelle mitteilt.

(2) <sup>1</sup>Liegen einer Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, möglicherweise nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, und fällt diese natürliche Person weder unter Absatz 1 Nr. 1 noch unter Absatz 1 Nr. 2, so unternimmt die Zahlstelle angemessene Schritte nach § 3 Abs. 2 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. <sup>2</sup>Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die betreffende natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

### § 3 Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift sowie seinen Wohnsitz, anhand der Informationen, die ihr auf Grund der geltenden Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Bei vertraglichen Beziehungen oder, wenn vertragliche Beziehungen fehlen, bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen oder getätigt wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, seinen Wohnsitz und, sofern vorhanden, die ihm vom Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifikationsnummer. <sup>2</sup>Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und seiner Steuer-Identifikationsnummer werden auf der Grundlage des Passes oder des von ihm vorgelegten amtlichen Personalausweises festgestellt. <sup>3</sup>Ist die Anschrift nicht in diesem Pass oder diesem amtlichen Personalausweis eingetragen, so wird sie auf der Grundlage eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments festgestellt. <sup>4</sup>Ist die Steuer-Identifikationsnummer nicht im Pass, im amtlichen Personalausweis oder einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument, etwa einem Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz, eingetragen, so wird seine Identität anhand seines auf der Grundlage des Passes oder amtlichen Personalausweises festgestellten Geburtsdatums und -ortes präzisiert. <sup>5</sup>Der Wohnsitz wird anhand der im Pass oder im amtlichen Personalausweis angegebenen Adresse oder erforderlichenfalls anhand eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments in der Weise ermittelt, dass bei einer natürlichen Person, die einen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis vorlegt und die ihren Angaben zufolge in einem Staat ihren Wohnsitz haben soll, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat), der Wohnsitz anhand eines Nachweises über den steuerlichen Wohnsitz festgestellt wird, der von der zuständigen Behörde des Drittstaats ausgestellt ist, in dem die betreffende Person ihren eigenen Angaben zufolge ihren Wohnsitz haben soll. <sup>6</sup>Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, so gilt der Wohnsitz als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde.

#### § 4 Definition der Zahlstelle

(1) <sup>1</sup>Als „Zahlstelle“ im Sinne dieser Verordnung gilt jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung ist oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. <sup>2</sup>Ein Wirtschaftsbeteiligter ist jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes Zinszahlungen tätigt.

(2) <sup>1</sup>Jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, gilt bei einer solchen Zahlung oder Einnahme ebenfalls als Zahlstelle. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Wirtschaftsbeteiligte auf Grund beweiskräftiger und von der Einrichtung vorgelegter offizieller Unterlagen Grund zu der Annahme hat, dass

1. sie eine juristische Person mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten juristischen Personen ist oder
2. ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen oder
3. sie ein nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassener OGAW ist.

<sup>3</sup>Zahlt ein Wirtschaftsbeteiligter Zinsen zugunsten einer solchen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und gemäß Satz 1 als Zahlstelle geltenden Einrichtung oder zieht er für sie Zinsen ein, so teilt er Namen und Anschrift der Einrichtung sowie den Gesamtbetrag der zugunsten dieser Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Niederlassung mit, welche diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem die betreffende Einrichtung niedergelassen ist.

(3) <sup>1</sup>Inländische Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 können sich für die Zwecke dieser Verordnung jedoch als OGAW im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 behandeln lassen, wenn sie steuerlich erfasst sind. <sup>2</sup>Macht eine inländische Einrichtung von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird ihr von der nach § 5 zuständigen Behörde ein entsprechender Nachweis ausgestellt, den sie an den Wirtschaftsbeteiligten weiterleitet.

(4) Sind der Wirtschaftsbeteiligte und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 im Inland niedergelassen, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung für die Einrichtung, wenn sie als Zahlstelle handelt.

(5) Die von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ausgenommenen juristischen Personen sind:

1. in Finnland: avoin yhtiö (Ay) und kommandiittiyhtiö (Ky)/öppet bolag und kommanditbolag,
2. in Schweden: handelsbolag (HB) und kommanditbolag (KB).

#### § 5 Definition der zuständigen Behörde

(1) Als „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. in den Mitgliedstaaten jegliche Behörde, die die Mitgliedstaaten der Kommission melden, und
2. in Drittländern die für Zwecke bilateraler oder multilateraler Steuerabkommen zuständige Behörde oder, in Ermangelung einer solchen, diejenige Behörde, die für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen für steuerliche Zwecke zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Zuständige Behörde im Inland ist das Bundeszentralamt für Steuern. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist für die Ausstellung des Nachweises nach § 4 Abs. 3 das Finanzamt, bei dem die Einrichtung steuerlich geführt wird, und für die Bescheinigung nach § 13 das Wohnsitzfinanzamt des Antragstellers zuständig.

### § 6 Definition der Zinszahlung

(1) <sup>1</sup>Als „Zinszahlung“ im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese grundpfandrechtlich gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung;
2. bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Nummer 1 aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
3. direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von
  - a) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW,
  - b) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben,
  - c) außerhalb des Gebiets im Sinne von § 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über nachstehend aufgeführte andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einrichtungen mehr als 40 Prozent ihres Vermögens in den unter Nummer 1 genannten Forderungen angelegt haben:
  - a) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW,
  - b) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben,
  - c) außerhalb des Gebiets im Sinne von § 7 niedergelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Erträge sind nur insoweit in die Definition der Zinsen einzubeziehen, wie sie Erträgen entsprechen, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stammen.

(2) In Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vorliegen, der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.

(3) <sup>1</sup>In Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Prozentanteil des in Forderungen oder in Anteilen gemäß der Definition unter jener Nummer angelegten Vermögens vorliegen, dieser Prozentanteil als über 40 Prozent liegend. <sup>2</sup>Kann die Zahlstelle den vom wirtschaftlichen Eigentümer erzielten Ertrag nicht bestimmen, so gilt als Ertrag der Erlös aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung der Anteile.

(4) Werden Zinsen im Sinne von Absatz 1 an eine Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 gezahlt, der die Wahlmöglichkeit in § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde,

oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten sie als Zinszahlung durch diese Einrichtung.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind von der Definition der Zinszahlung jegliche Erträge im Sinne der genannten Bestimmungen ausgeschlossen, die von im Inland niedergelassenen Unternehmen oder Einrichtungen stammen, sofern diese höchstens 15 Prozent ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt haben. <sup>2</sup>Ebenso sind abweichend von Absatz 4 von der Definition der Zinszahlung nach Absatz 1 die Zinsen ausgeschlossen, die einer im Inland niedergelassenen Einrichtung nach § 4 Abs. 2, der die Wahlmöglichkeit nach § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde, gezahlt oder einem Konto dieser Einrichtung gutgeschrieben worden sind, sofern die entsprechenden Einrichtungen höchstens 15 Prozent ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt haben.

(6) Der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 genannte Prozentanteil beträgt ab dem 1. Januar 2011 25 Prozent.

(7) Maßgebend für die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 5 ist die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegte Anlagepolitik oder, in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Organismen oder Einrichtungen.

### § 7 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Zinszahlungen durch eine inländische Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben.

## Abschnitt 2

### Datenübermittlung

#### § 8 Datenübermittlung durch die Zahlstelle

<sup>1</sup>Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, hat die inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterübermittlung nach § 9 folgende Daten zu übermitteln:

1. die nach § 3 zu ermittelnden Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer,
2. den Namen und die Anschrift der Zahlstelle,
3. die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren,
4. den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung, die im Kalenderjahr zugeflossen sind.

<sup>2</sup>Die Datenübermittlung hat bis zum 31. Mai des Jahres zu erfolgen, das auf das Jahr des Zuflusses folgt



### Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen

#### § 10 Übergangszeitraum

Deutschland übermittelt Belgien, Luxemburg und Österreich durch das Bundeszentralamt für Steuern Daten nach Abschnitt 2 dieser Verordnung, auch wenn diese Staaten während des in Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 3. Juni 2003 benannten Übergangszeitraums ab dem in § 17 Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkt und vorbehaltlich des § 13 die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Richtlinie nicht anwenden müssen.

#### § 11 Besteuerung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Die Erhebung einer Quellensteuer durch Belgien, Luxemburg und Österreich als Zahlstellenstaat steht einer Besteuerung der Erträge durch Deutschland als Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

#### § 12 Einnahmen

Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil aus der Erhebung von Quellensteuern durch die Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich entgegen.

#### § 13 Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren

<sup>1</sup>Zur Ermöglichung einer Abstandnahme von der Erhebung einer Quellensteuer in den Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich stellt das nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständige Finanzamt auf Antrag des wirtschaftlichen Eigentümers mit inländischem steuerlichen Wohnsitz eine Bescheinigung mit folgenden Angaben zur Vorlage bei seiner Zahlstelle aus:

1. Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifikationsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
2. Name und Anschrift der Zahlstelle;
3. Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

<sup>2</sup>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Sie wird jedem wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag binnen zwei Monaten ausgestellt.

#### § 14 Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem steuerlichen Wohnsitz wird gemäß den Absätzen 2 und 3 jegliche Doppelbesteuerung, die sich aus der Erhebung von Quellensteuer durch Belgien, Luxemburg und Österreich nach § 11 ergeben könnte, ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen im Mitgliedstaat der Zahlstelle mit der Quellensteuer belastet, so wird dem wirtschaftlichen Eigentümer eine Steuergutschrift in Höhe der einbehaltenen Steuer gewährt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck rechnet die Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 36 des Einkommensteuergesetzes unter Ausschluss von Anrechnungsregeln in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und des § 34c des Einkommensteuergesetzes die Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer an. <sup>3</sup>Die Quellensteuer wird auch bei der Festsetzung der Einkommensteuvorauszahlungen berücksichtigt.

(3) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen über die Quellensteuer nach § 11 hinaus noch mit anderen Arten von ausländischen Steuern belastet und wird ihm dafür nach einem von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 34c des Einkommensteuergesetzes eine Anrechnung dieser ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer gewährt, so hat diese Anrechnung vor Anwendung von Absatz 2 zu erfolgen.

### § 15 Umlauffähige Schuldtitel

(1) <sup>1</sup>Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Zeitpunkt durch die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Vorbereitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. EG Nr. L 100 S. 1), aufgehoben durch die Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 184 S. 1, Nr. L 217 S. 18), oder durch die zuständigen Behörden von Drittländern genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. <sup>2</sup>Sofern der Übergangszeitraum nach § 10 über den 31. Dezember 2010 hinausgeht, finden die Bestimmungen dieser Vorschrift jedoch nur dann weiterhin Anwendung auf die betreffenden umlauffähigen Schuldtitel, wenn

1. diese Bruttozinsklauseln und Klauseln über die vorzeitige Ablösung enthalten,
2. die Zahlstelle des Emittenten in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der die Quellensteuer nach § 11 erhebt, und die Zahlstelle die Zinsen unmittelbar an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zahlt.

<sup>3</sup>Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung nach der Anlage, die als Behörde handelt oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist, ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt die gesamte Emission, das heißt die erste und alle Folgeemissionen, als Forderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. <sup>4</sup>Tätigt eine von Satz 3 nicht erfasste Einrichtung ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt diese Folgeemission als Forderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(2) Diese Vorschrift steht einer Besteuerung von Erträgen aus den in Absatz 1 genannten umlauffähigen Schuldtiteln nach inländischen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

**Abschnitt 4****Anwendungs- und Schlussbestimmungen****§ 16 Andere Quellensteuern**

Diese Verordnung steht der Erhebung anderer Arten der Quellensteuer als die nach § 11 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

**§ 16a Erweiterung des Anwendungsbereichs**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 entsprechend anwendbar auf

1. Zinszahlungen durch eine inländische Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer, die in den nachfolgenden Staaten oder abhängigen oder assoziierten Gebieten steuerlich ansässig sind:
  - a) Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra,
  - b) Guernsey, Jersey, Insel Man, Anguilla, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Montserrat, Turks- und Caicosinseln, Aruba, Niederländische Antillen,
2. die aus den in Nummer 1 genannten Staaten oder Gebieten übermittelten Daten über Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die im Inland ansässig sind,
3. die in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Fürstentum Liechtenstein, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco und im Fürstentum Andorra sowie auf Guernsey, Jersey, der Insel Man, den Britischen Jungferninseln, den Turks- und Caicosinseln und den Niederländischen Antillen erhobene Quellensteuer auf Zinszahlungen, von der 75 Prozent der Einnahmen an den Mitgliedstaat der Europäischen Union weiterzuleiten sind, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist.

<sup>2</sup>§ 14 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar auf eine Belastung mit anderen Arten von ausländischen Steuern über die Quellensteuer im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 hinaus.

(2) <sup>1</sup>Die inländischen Zahlstellen und das Bundeszentralamt für Steuern erheben und übermitteln Daten nach Abschnitt 2 dieser Verordnung nur bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die auf den Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat, Aruba oder den Niederländischen Antillen steuerlich ansässig sind. <sup>2</sup>Solange auf Anguilla sowie den Turks- und Caicosinseln keine direkten Steuern erhoben werden, sind keine Daten zu erheben und zu übermitteln bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die in diesen Gebieten ansässig sind.

(3) Das nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständige Finanzamt stellt eine Bescheinigung nach § 13 nur zur Ermöglichung einer Abstandnahme von der Erhebung einer Quellensteuer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 im Fürstentum Andorra sowie auf Guernsey, Jersey, der Insel Man, den Britischen Jungferninseln, den Turks- und Caicosinseln oder den Niederländischen Antillen aus.

(4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist

1. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
 

le Directeur de l'Administration federale des contributions/der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung/il direttore dell'Amministrazione federale delle contribuzioni oder sein Vertreter oder Beauftragter,

2. im Fürstentum Liechtenstein:  
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein Beauftragter,
3. in der Republik San Marino:  
il Segretario di Stato per le Finanze e il Bilancio oder ein Beauftragter,
4. im Fürstentum Monaco:  
le Conseiller de Gouvernement pour les Finances et l'Economie oder ein Beauftragter,
5. im Fürstentum Andorra:  
el Ministre encarregat de les Finances oder ein Beauftragter; für die Anwendung des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, ist die zuständige Behörde jedoch el Ministre encarregat de l'Interior oder ein Beauftragter,
6. auf Guernsey:  
the Administrator of Income Tax,
7. auf Jersey:  
the Comptroller of Income Tax,
8. auf der Insel Man:  
the Chief Financial Officer of the Treasury or his delegate,
9. auf Anguilla:  
der Leiter des Rechnungswesens der Finanzämter,
10. auf den Britischen Jungferninseln:  
der Finanzminister (Financial Secretary),
11. auf den Kaimaninseln:  
der Finanzminister (Financial Secretary),
12. auf Montserrat:  
das Dezernat für Steuereinnahmen (Inland Revenue Departement),
13. auf den Turks- und Caicosinseln:  
die Finanzdienstleistungskommission (Financial Services Commission),
14. auf Aruba:  
der Finanzminister oder sein Beauftragter,
15. auf den Niederländischen Antillen:  
der Finanzminister oder sein Beauftragter.

**§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, sofern der Rat der Europäischen Union die Festlegung gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/48/EG trifft. <sup>2</sup>Anderenfalls tritt die Verordnung zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die Vorschriften der Richtlinie 2003/48/EG von den Mitgliedstaaten auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie anzuwenden sind. <sup>3</sup>Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

**Schlussformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Anlage (zu § 15)****Liste der verbundenen Einrichtungen**

Folgende Einrichtungen sind als "mit der Regierung verbundene Einrichtungen, die als Behörde handeln oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist," im Sinne des § 15 zu betrachten:

– Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union:

**Belgien**

- Region flamande (Vlaams Gewest) (Flämische Region)
- Region wallonne (Wallonische Region)
- Region bruxelloise (Brussels Gewest) (Region Brüssel-Hauptstadt)
- Communaute francaise (Französische Gemeinschaft)
- Communaute flamande (Vlaamse Gemeenschap) (Flämische Gemeinschaft)
- Communaute germanophone (Deutschsprachige Gemeinschaft)

**Bulgarien**

- Общините (Städte und Gemeinden)
- Социалноосигурителни фондове (Sozialversicherungsfonds)

**Spanien**

- Xunta de Galicia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Galicien)
- Junta de Andalucia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Andalusien)
- Junta de Extremadura (Regierung der autonomen Gemeinschaft Extremadura)
- Junta de Castilla-La Mancha (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha)
- Junta de Castilla-Leon (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien und Leon)
- Gobierno Foral de Navarra (Regierung der autonomen Gemeinschaft Navarra)
- Govern de les Illes Balears (Regierung der autonomen Gemeinschaft Balearn)
- Generalitat de Catalunya (Regierung der autonomen Gemeinschaft Katalonien)
- Generalitat de Valencia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Valencia)
- Diputacion General de Aragon (Regierung der autonomen Gemeinschaft Aragon)

Gobierno de la Islas Canarias (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kanarische Inseln)

Gobierno de Murcia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Murcia)

Gobierno de Madrid (Regierung der autonomen Gemeinschaft Madrid)

Gobierno de la Comunidad Autonoma del Pais Vasco/Euzkadi (Regierung der autonomen Gemeinschaft Baskenland)

Diputacion Foral de Cuipuzcoa (Provinzrat von Cuipuzcoa)

Diputacion Foral de Vizcaya/Biskaia (Provinzrat von Biskaya)

Diputacion Foral de Alava (Provinzrat von Alava)

Ayuntamiento de Madrid (Stadt Madrid)

Ayuntamiento de Barcelona (Stadt Barcelona)

Cabildo Insular de Gran Canaria (Inselrat Gran Canaria)

Cabildo Insular de Tenerife (Inselrat Teneriffa)

Instituto de Credito Oficial (Amtliches Kreditinstitut)

Instituto Catalan de Finanzas (Katalanisches Finanzinstitut)

Instituto Valenciano de Finanzas (Valencianisches Finanzinstitut)

#### Griechenland

Griechische Telekommunikationsanstalt

Griechisches Eisenbahnnetz

Staatliche Elektrizitätswerke

#### Frankreich

La Caisse d'amortissement de la dette social (CADES) (Schuldenfinanzierungskasse der Sozialversicherung)

L'Agence francaise de developpement (AFD) (Französische Agentur für Entwicklung)

Reseau Ferre de France (RFF) (Eigentums- und Verwaltungsgesellschaft des französischen Eisenbahnnetzes)

Caisse Nationale des Autoroutes (CNA) (Staatliche Finanzierungskasse der Autobahnen)

Assistance publique Hopitaux des Paris (APHP) (Verbund der öffentlichen Krankenhäuser des Großraums Paris)

Charbonnages des France (CDF) (Zentralverwaltung der staatlichen französischen Steinkohleförderunternehmen)

Entreprise miniere et chimique (EMC.) (Staatliche Bergbau- und Chemieholdinggesellschaft)

#### Italien

Regionen

Provinzen

Städte und Gemeinden

Cassa Depositi e Prestiti (Spar- und Kreditkasse)

#### Lettland

Pasvaldibas

(Kommunalverwaltungen)

## Polen

gminy (Gemeinden)  
 powiaty (Bezirke)  
 wojewodztwa (Woiwodschaften)  
 związki gmin (Gemeindeverbände)  
 powiatow (Bezirksverbände)  
 wojewodztw (Woiwodschaftsverbände)  
 miastro stoleczne Warszawa (Hauptstadt Warschau)  
 Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Amt für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)  
 Agencja Nieruchomosci Rolnych (Amt für landwirtschaftliche Eigentumsfragen)

## Portugal

Regiao autonoma da Madeira (Autonome Region Madeira)  
 Regiao autonoma dos Acores (Autonome Region Azoren)

## Rumänien

autoritățile administrației publice locale (lokale Behörden der öffentlichen Verwaltung)

## Slowakei

mesta a obce (Gemeinden)  
 Zeleznice Slovenskej republiky (Slowakische Eisenbahngesellschaft)  
 Statny fond cestneho hospodarstva (Staatlicher Straßenfonds)  
 Slovenske elektrarne (Slowakische Kraftwerke)  
 Vodohospodarska vystavba (Wasserwirtschaftsgesellschaft)

## Städte und Gemeinden

– internationale Einrichtungen:

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
 Europäische Investitionsbank  
 Asiatische Entwicklungsbank  
 Afrikanische Entwicklungsbank  
 Weltbank/IBRD/IWF  
 Internationale Finanzkorporation  
 Interamerikanische Entwicklungsbank  
 Sozialentwicklungsfonds des Europarats  
 EURATOM  
 Europäische Gemeinschaft  
 Corporacion Andina de Fomento (CAF) (Anden-Entwicklungsgesellschaft)  
 Eurofima  
 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
 Nordische Investitionsbank  
 Karibische Entwicklungsbank  
 Die Bestimmungen des § 15 gelten unbeschadet internationaler Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die oben aufgeführten internationalen Einrichtungen eingegangen sind.

- Einrichtungen in Drittländern:  
Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:
  1. Die Einrichtung gilt nach im Geltungsbereich der Verordnung anzuwendenden Kriterien eindeutig als öffentliche Körperschaft.
  2. Sie ist eine von der Regierung kontrollierte Einrichtung, die gemeinwirtschaftliche Aktivitäten verwaltet und finanziert, wozu in erster Linie die Bereitstellung von gemeinwirtschaftlichen (nicht marktbestimmten) Gütern und Dienstleistungen zum Nutzen der Allgemeinheit gehört.
  3. Sie legt regelmäßig in großem Umfang Anleihen auf.
  4. Der betreffende Staat kann gewährleisten, dass die betreffende Einrichtung im Falle von Bruttozinsklauseln keine vorzeitige Tilgung vornehmen wird.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, Pricewaterhousecoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

**Inhaltsübersicht**

**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45e**

|  | Anm. |  | Anm. |
|--|------|--|------|
| <b>I. Grundinformation zu § 45e</b> .....    | 1    | <b>III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45e</b> ..... | 3    |
| <b>II. Rechtsentwicklung des § 45e</b> ..... | 2    | <b>IV. Geltungsbereich des § 45e</b>                           | 4    |

**B. Erläuterungen zu Satz 1:  
Ermächtigung der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie**

|   | Anm. |   | Anm. |
|---|------|---|------|
| <b>I. EU-Zinsrichtlinie</b>   |      | <b>2. Zielsetzung der Zinsinformationsverordnung</b> .....        | 11   |
| 1. Überblick und Zielsetzung der EU-Zinsrichtlinie .....                              | 5    | <b>3. Geltungsbereich der Zinsinformationsverordnung</b>          |      |
| 2. Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie .....  | 6    | a) Persönlicher Geltungsbereich .....                             | 12   |
| 3. Inhaltliche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie .....                                  | 9    | b) Sachlicher Geltungsbereich .....                               | 13   |
| <b>II. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV)</b> |      | c) Räumlicher Geltungsbereich .....                               | 14   |
| 1. Entstehung und Struktur der Zinsinformationsverordnung .....                       | 10   | <b>4. Meldeverfahren im Rahmen der Zinsinformationsverordnung</b> |      |
|   |      | a) Meldeumfang .....  | 15   |
|   |      | b) Meldeverfahren und -fristen .....                              | 16   |



|   | Anm. | Anm.   |
|---|------|--|
| <b>5. Verhältnis der Zinsinfor-<br/>mationsverordnung zu an-<br/>deren Vorschriften</b> |      |  |
| a) Verhältnis zu § 50e . . . . .  | 17   |  |
|   |      | b) Verhältnis zu § 30a<br>Abs. 2 AO . . . . . 18 |

|  |    |
|--|----|
| <b>C. Erläuterungen zu Satz 2:<br/>Ermächtigung des Bundeszentralamts für<br/>Steuern zur Weitergabe der Daten . . . . .</b> | 19 |
|--|----|

|   |
|---|
| <b>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45e</b> |
|---|

**Schrifttum:** JACHMANN, Eine deutsche Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im europäischen Kontext, BB 2003, 2712; HAISCH/HELIOS, Rechtshandbuch der Finanzinstrumente, München 2011.

### I. Grundinformation zu § 45e

1

Die Regelung ermächtigt die BReg. in Satz 1 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie per Rechtsverordnung. Die EU-Zinsrichtlinie schreibt einen automatischen Informationsaustausch über Zinserträge von Nicht-Gebietsansässigen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten über deren Grenzen hinaus vor. Auf der Grundlage von § 45e hat die BReg. im Jahr 2004 die Zinsinformationsverordnung (ZIV v. 26.1.2004, BGBl. I 2004, 128; BStBl. I 2004, 297) erlassen. Über Satz 2 ist § 45d Abs. 1 Satz 2–4 und Abs. 2 entsprechend anwendbar. Folglich gilt auch im Rahmen der ZIV, dass die Übermittlung von Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen, maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen hat. Eine Ausnahme gilt nur im Fall unbilliger Härten.

### II. Rechtsentwicklung des § 45e

2

**StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Durch das StÄndG 2003 wurde § 45e als Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in das EStG eingefügt.

**EURLUMsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Ergänzung des Wortlauts des Satz 1 um die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.

### III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45e

3

**Bedeutung:** § 45e ist eine reine Ermächtigungsvorschrift und damit das rechtliche Bindeglied zwischen der EU-Zinsrichtlinie und der Zinsinformationsverordnung. Systematisch ist die Regelung in Abschn. VI des EStG eingebettet und unterfällt damit dem Regelungskreis der StErhebung bzw. dem StAbzug vom Kapitalertrag. Nach zutreffender Ansicht ist sie damit falsch verortet, da die Re-

gelung ihrer Natur nach eine Ermächtigungsvorschrift ist und folglich in Abschn. IX des EStG besser aufgehoben sein dürfte (LINDBERG in BLÜMICH, § 45e Rn. 1; REISLHUBER in HAISCH/HELIOS, Rechtshandbuch der Finanzinstrumente, 2011, § 10 Rn. 22).

**Verfassungsmäßigkeit:** Gemessen am Regelungszweck und aufgrund der Bezugnahme auf die EU-Zinsrichtlinie ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm vor dem Hintergrund des Art. 80 Abs. 1 GG hinreichend bestimmt (aA LINDBERG in BLÜMICH, § 45e Rn. 1).

4

#### IV. Geltungsbereich des § 45e

§ 45e ist ausschließlich an die BReg. adressiert, die er in sachlicher Hinsicht zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung durch Schaffung einer VO mit Zustimmung des Bundesrats ermächtigt.

**B. Erläuterungen zu Satz 1:  
Ermächtigung der Bundesregierung zur Umsetzung  
der EU-Zinsrichtlinie**

#### I. EU-Zinsrichtlinie

##### 5 1. Überblick und Zielsetzung der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie wurde am 3.6.2003 durch den EU-Finanzministerrat verabschiedet (RL 2003/48/EG). Durch Entsch. des Rats v. 19.7.2004 (2004/587/EG) wurde der Termin für ein mögliches Inkrafttreten auf den 1.7.2005 verlegt.

Ihrem in Art. 1 Abs. 1 genannten Zweck zufolge soll sie die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der Europäischen Union sicherstellen. Folglich soll die EU-Zinsrichtlinie der Kapitalflucht Einhalt gebieten. Der Schaffung der EU-Zinsrichtlinie lag aber auch die Erkenntnis der EU-Kommission zugrunde, dass Zinserträge in den Mitgliedstaaten stl. uneinheitlich behandelt wurden, was mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 64 AEUV nur schwerlich vereinbar schien (GEURTS in B/B, § 45e Rn. 3). Die angestrebte Vereinheitlichung des materiellen Zinsbegriffs ist aus politischen Gründen bis heute nicht erfolgt. Die heterogene terminologische Handhabung führt daher im Ergebnis nicht zu einer EU-weiten Harmonisierung, sondern allenfalls zu einem steigenden Steuerwettbewerb. Lediglich in Verfahrensfragen, beispielsweise in der Frage eines Informationsaustauschs, konnte zwischenzeitlich ein Konsens erzielt werden.

Nach Art. 1 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung der EU-Zinsrichtlinie notwendigen Aufgaben durch Zahlstellen in ihrem Gebiet unabhängig davon wahrgenommen werden, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

**2. Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie**

6

Betroffen sind mithin Zinszahlungen, die von einer inländ. Zahlstelle an einen ausländ. Stpfl., der zugleich wirtschaftlicher Eigentümer der der Zahlung zugrunde liegenden Forderung ist, geleistet werden.

**Sachlicher Geltungsbereich:** Der sachliche Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie ist weit gefasst. Betroffen sind im Grunde sämtliche Formen von Zinszahlungen von inländ. Unternehmen an ausländ. Stpfl.

Nicht erfasst sind dagegen Dividenden, Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sowie Erträge aus Renten und Lebensversicherungen. Die Regelungen der EU-Zinsrichtlinie beschränken sich zudem auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lassen die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt.

**Persönlicher Geltungsbereich:** In personeller Hinsicht sind Zahlstellen und die wirtschaftlichen Eigentümer von Forderungen, die Zinsen generieren, betroffen.

► *Als wirtschaftlicher Eigentümer* gilt nach Art. 2 der EU-Zinsrichtlinie jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich vereinnahmt hat bzw. die Zahlung nicht zu ihren Gunsten erfolgt.

► *Als Zahlstelle* qualifiziert nach Art. 4 Abs. 1 der EU-Zinsrichtlinie jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Ferner gilt nach Abs. 2 als Zahlstelle jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, es sei denn, die Einrichtung weist nach, dass sie eine juristische Person oder ein OGAW-regulierter Fonds ist bzw. dass ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen.

Einstweilen frei.

7–8

**3. Inhaltliche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie**

9

Ihr Ziel, grenzüberschreitende Zinserträge der Besteuerung zuzuführen, soll die EU-Zinsrichtlinie durch Implementierung eines grenzüberschreitenden Kontrollsystems erreichen (GEURTS in B/B, § 45e Rn. 4). Hierzu werden die auszahlenden Stellen nach Art. 8 Abs. 1 der EU-Zinsrichtlinie dazu verpflichtet, die jeweilige nationale Behörde über

- die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers,
  - den Namen und die Anschrift der Zahlstelle,
  - die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers sowie
  - die Zinszahlung
- zu unterrichten.

## II. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV)

### 10 1. Entstehung und Struktur der Zinsinformationsverordnung

Von ihrer Ermächtigung in § 45e Satz 1 hat die BReg. Gebrauch gemacht und am 26.1.2004 die Zinsinformationsverordnung (ZIV) erlassen. Sie ist am 1.7. 2005 in Kraft getreten (BStBl. I 2005, 806). Zwischenzeitlich erfolgte eine Aktualisierung durch die Erste VO zur Änderung der Zinsinformationsverordnung v. 22.6.2005 (BStBl. I 2005, 803). Zuletzt gab es eine weitere Änderung durch VO v. 5.11.2007 (BGBl. I 2007, 2562).

Die ZIV folgt der Struktur der EU-Zinsrichtlinie und ist in vier Abschnitte unterteilt. Abschn. 1 enthält allgemeine Bestimmungen, Abschn. 2 regelt die Datenübermittlung, Abschn. 3 enthält Übergangsbestimmungen und Abschn. 4 Anwendungs- und Schlussbestimmungen.

### 11 2. Zielsetzung der Zinsinformationsverordnung

§ 1 definiert die Zielsetzung der ZIV. Hiernach haben inländ. Zahlstellen die für die Durchführung der ZIV notwendigen Aufgaben unabhängig davon wahrzunehmen, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist. Das allein ist jedoch nicht aussagekräftig. Deutlicher wird, worum es bei der ZIV geht, wenn man Art. 1 der EU-Zinsrichtlinie hinzuzieht, nach dem das letztendliche Ziel darin besteht, Erträge, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und in einem anderen Mitgliedstaat stl. ansässig sind, erzielt werden, nach den Rechtsvorschriften dieses „letzten“ Mitgliedstaats effektiv besteuert werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 RL 2003/48/EG).

### 3. Geltungsbereich der Zinsinformationsverordnung

#### 12 a) Persönlicher Geltungsbereich

Die ZIV bezieht sich auf Zinszahlungen, die durch eine Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer geleistet werden.

**Als wirtschaftlicher Eigentümer** gilt nach § 2 ZIV jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist. § 2 ZIV soll folglich diejenigen bestimmen, auf den als Meldeobjekt iS der ZIV abzustellen ist. Parallelen zum abgabenrechtlichen Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach § 39 AO existieren nicht, da sich der Gesetzeszweck der beiden Regelungen signifikant unterscheidet. Unklar ist die rechtliche Reichweite des Begriffs des „Handelns zu Gunsten einer anderen Person“ (HAMACHER in KORN, § 2 ZIV mwN). Wer „im Auftrag“ eines anderen handelt, kann jedenfalls nicht wirtschaftlicher Eigentümer iSv. § 2 ZIV sein.

Auch wenn weder die EU-Zinsrichtlinie noch die ZIV zu der Frage Stellung nehmen, ob außer natürlichen Personen (vgl. § 7 ZIV) auch Personenmehrheiten als wirtschaftliche Eigentümer iSv. § 2 ZIV qualifizieren können, fallen nach zutreffender Ansicht auch Zusammenschlüsse von natürlichen Personen in den

Anwendungsbereich der ZIV (HAMACHER in KORN, § 2 ZIV Rn. 19 ff.; GEURTS in B/B, § 45e Rn. 22 f.). In der GbR sieht die FinVerw. jedoch per se nicht den wirtschaftlichen Eigentümer einer Zinszahlung (BMF v. 30.1.2008 – IV C 1 - S 2402 - a/0, BStBl. I 2008, 320; aA HAMACHER in KORN, § 2 ZIV Rn. 22 ff.), sondern eine sich als Zahlstelle qualifizierende Einrichtung iSd. § 4 Abs. 2 ZIV. Handelsrechtliche PersGes. und juristische Personen unterfallen dagegen als potentielle wirtschaftliche Eigentümer grds. dem persönlichen Geltungsbereich der ZIV (glA HAMACHER in KORN, § 2 ZIV Rn. 27 f.).

**Eheleute** sind seit dem Meldezeitraum 2007 getrennt als wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

**Als Zahlstelle** qualifizieren nach § 4 ZIV Banken und andere Kreditinstitute. Der Kreis der Regelungsadressaten wurde bewusst weit gefasst; so ist es nicht erforderlich, dass das Bankgeschäft zum Kernbereich des Geschäftsbetriebs gehört. Ausreichend ist, dass die Geschäftstätigkeit sich gelegentlich auf Zinszahlungen bezieht (REISLHUBER in HAISCH/HELIOS, Rechtshandbuch Finanzinstrumente, 2011, § 10 Rn. 35).

### b) Sachlicher Geltungsbereich

Die Zielsetzung der ZIV soll durch einen umfassenden Informationsaustausch über Zinszahlungen zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.

**Zinsbegriff der ZIV:** Die ZIV enthält einen eigenen Begriff der Zinszahlung, der jedoch nicht mit dem estl. Terminus gleichzusetzen ist (GEURTS in B/B, § 45e Rn. 25; aA BMF v. 30.1.2008 – IV C 1 - S 2402 - a/0, BStBl. I 2008, 320 – Tz. 40). Als Zinszahlungen gelten nach § 6 ZIV – analog zur EU-Zinsrichtlinie – sämtliche Entgelte für die Überlassung von Kapital zur Nutzung. Während insoweit auch mit dem in § 20 EStG verwendeten Zinsbegriff Konsens besteht, ist das Element der Laufzeitabhängigkeit in § 6 ZIV aber nicht enthalten. Daher unterfallen auch gewinnabhängige Erträge dem Zinsbegriff der ZIV (HAMACHER in KORN, § 6 ZIV Rn. 4). Die Aufzählung der betroffenen Zinszahlungen in § 6 ZIV ist abschließend:

- „(1) Auf ein Konto gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese grundpfandrechtlich gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten. Betroffen sind damit beispielsweise Zinserträge aus Bareinlagen, aus verzinslichen Staatspapieren, Anleihen oder Schuldverschreibungen;
- (2) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung der unter (1) genannten Forderungen;
- (3) laufende Erträge aus OGAW-regulierten Fonds sowie
- (4) Erträge aus thesaurierenden OGAW-regulierten Fonds, wenn mehr als 25% des Fondsvermögens in Forderungen nach Ziffer (1) angelegt worden sind.“

**Nicht erfasst** werden Kursgewinne, Dividenden, Ausschüttungen aus reinen Aktien- oder Immobilienfonds, Einkünfte aus Derivat- und Termingeschäften, Optionen, Zertifikate sowie Erträge aus Renten und Lebensversicherungen.

**Vermutungsregelung bei Nichtinformieren des BZSt.:** Für den Fall, dass die Zahlstelle das BZSt. nicht informiert, gilt nach § 6 Abs. 2 ZIV eine Vermutungsregelung, nach der der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung zu qualifizieren ist. Die Prüfung, ob ein Ertrag einer der oben unter (1) bis (4) genannten Kategorien zuzuordnen ist, obliegt damit der Zahlstelle. Sie trifft insoweit die Beweislast (glA GEURTS in B/B, § 45e Rn. 31).

14 **c) Räumlicher Geltungsbereich**

Die ZIV gilt nach § 7 für Zinszahlungen durch eine inländ. Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz im Inland oder in einem Drittstaat haben, sind demnach grds. vom Anwendungsbereich der ZIV ausgeschlossen. Nach § 16a ZIV gilt dies jedoch für die dort abschließend aufgezählten Staaten (Schweiz, Liechtenstein etc.) nicht. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind die Bestimmungen der ZIV in Bezug auf erhaltene Quellensteuern oder Meldungen aus derartigen Drittländern, die entsprechende Verträge mit der EU abgeschlossen haben, daher anwendbar.

**4. Meldeverfahren im Rahmen der Zinsinformationsverordnung**

15 **a) Meldeumfang**

Leistet eine in Deutschland niedergelassene Zahlstelle Zinszahlungen an im Ausland ansässige (natürliche) Personen bzw. Personenzusammenschlüsse nicht gewerblicher Art, informiert sie das BZSt. nach § 8 ZIV via Datenfernübertragung nach standardisiertem Verfahren über

- Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und die Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers und
- Gesamtbetrag der im Kj. zugeflossenen Zinsen oder Erträge. Unterhält ein wirtschaftlicher Eigentümer mehrere Konten und/oder Depots, können einzelne Beträge zu einem Gesamtbetrag addiert werden.

16 **b) Meldeverfahren und -fristen**

Die entsprechenden Daten sind bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr des Zuflusses der Zinserträge folgt, an das BZSt. (§ 5 Abs. 2 ZIV) zu übermitteln. Das BZSt. übermittelt die Daten bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres an die jeweilige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats.

Das BZSt. erhält im Rahmen der vorgenannten Fristen seinerseits von den ausländ. StBehörden Informationen über Zinszahlungen von im Ausland niedergelassenen Zahlstellen an in Deutschland ansässige (natürliche) Personen bzw. Personenzusammenschlüsse. Diese Informationen werden durch das BZSt. sodann an das jeweils zuständige inländ. FA für Zwecke der Besteuerung weitergeleitet.

Näheres zum Ablauf der Datenübermittlung enthält das Anwendungsschreiben zur ZIV (BMF v. 30.1.2008 – IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl. I 2008, 320).

**5. Verhältnis der Zinsinformationsverordnung zu anderen Vorschriften**

17 **a) Verhältnis zu § 50e**

Kommt die Zahlstelle ihren nach § 8 ZIV bestehenden Informationspflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 € geahndet werden.

## II. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie durch ZIV Anm. 17–19 § 45e

Die Tatsache, dass eine derartige Bußgeldvorschrift nicht Bestandteil der EU-Zinsrichtlinie ist und die BReg. insoweit ihr aus § 45e resultierendes Umsetzungsobligo übererfüllt hat, ist jedoch nach zutreffender Sichtweise unschädlich (NIELAND in LADEMANN, § 45e Rn. 12), denn der Gesetzgeber ist lediglich dazu verpflichtet, die Vorgaben einer EU-Richtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht nicht zu unterschreiten. Überdies hat die EU es den nationalen Gesetzgebern nach Art. 17 Abs. 1 der EU-Zinsrichtlinie anheimgestellt, Regelungen zu treffen, die erforderlich sind, um der EU-Zinsrichtlinie nachzukommen. Damit obliegt es dem nationalen Gesetzgeber, die Umsetzung der EU-Vorgaben unter Sanktionsandrohung zu vollziehen.

### b) Verhältnis zu § 30a Abs. 2 AO

18

§ 30a Abs. 2 AO verbietet es den Finanzbehörden, von Kreditinstituten zum Zweck der allgemeinen Überwachung einmalig oder periodisch Mitteilungen über Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe zu verlangen. Nach zutreffender Ansicht steht dieses Verbot den Meldepflichten nach der ZIV aber nicht entgegen, da diese spezialgesetzlicher Natur ist und demnach der Regelung des § 30a Abs. 2 AO vorgeht (NIELAND in LADEMANN, § 45e Rn. 13; aA JACHMANN, BB 2003, 2712). Gleichwohl trägt die ZIV zur fortschreitenden Erosion des sich aus § 30a Abs. 2 AO ergebenden Bankgeheimnisses in hohem Maße bei.

|  |
|--|
| <h3>C. Erläuterungen zu Satz 2:<br/>Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur<br/>Weitergabe der Daten</h3> |
|--|

19

Nach § 45e Satz 2 sind § 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie § 45d Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Folglich ist es dem BZSt. ua. gestattet, den Sozialleistungsträgern iSd. §§ 18 bis 29 SGB I die erhaltenen steuerungsrelevanten Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigen Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.

§ 45e